



Jubiläumswendung für Beamte und Vertragsbedienstete (VB)

1. Grundsätzliches

Nach langjähriger Dienstzeit kann der Beamtin/dem Beamten, der/dem VB eine Jubiläumswendung (§ 20c Abs. 1 GehG) ausbezahlt werden:

- bei einer Dienstzeit von 25 Jahren: 2 Monatsbezüge
- bei einer Dienstzeit von 40 Jahren: 4 Monatsbezüge

§ 20c. Abs. 1 GehG: Der Beamtin oder dem Beamten kann aus Anlass der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 Jahren sowie von 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden.

Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 vH des Monatsbezuges, welcher der besoldungsrechtlichen Stellung der Beamtin/des Beamten, der/dem VB in dem Monat entspricht, in das das Dienstjubiläum fällt.

Die Jubiläumswendung wird im Monat Jänner oder Juli ausgezahlt, der dem Monat

- der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums oder
- des Ausscheidens aus dem Dienststand (siehe Punkt 2) folgt.

Der entsprechende Stichtag liegt im Personalakt auf und kann beim jeweiligen Landesschulrat oder beim Stadtschulrat für Wien nachgefragt werden bzw. ist auf portal.at ersichtlich.

Bei Beamten und Vertragsbediensteten, welche im Februar 2015 schon im Dienst waren und in das neue System des Besoldungsdienstalters übergeleitet wurden (Wahrungszulage) bleibt der ursprüngliche Jubiläumstichtag erhalten (Verschlechterungsverbot).

Nur bei Beamten und Vertragsbediensteten, welche ab Februar 2015 ihren Dienst im neuen System angetreten haben gilt das Besoldungsdienstalter als Grundlage für die Jubiläumswendung.

Ein etwaiger Vorbildungsausgleich ist für die Jubiläumswendung nicht relevant und muss daher zum Besoldungsdienstalter hinzugerechnet werden.

2. Voraussetzungen für eine vorzeitige (35jährige) Jubiläumswendung aus Anlass der Versetzung in den Ruhestand

Die Jubiläumswendung im Ausmaß des vierfachen Monatsbezugs kann bereits ab einem Besoldungsdienstalter von 35 Jahren gewährt werden, wenn die Beamtin/ der Beamte, die/der VB

- durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder
- mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er ihr bzw. sein 65. Lebensjahr vollendet, oder später durch Erklärung in den Ruhestand übertritt oder versetzt wird.





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

Scheidet jedoch die Beamtin/der Beamte, die/der VB aus dem Dienstverhältnis aus, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumswendung spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis fällig.

In diesen Fällen ist als Jubiläumswendung der Monatsbezug, welcher der vollen besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand entspricht, zugrunde zu legen.

Hat die Beamtin/der Beamte, die/der VB die Voraussetzung für die Gewährung der Jubiläumswendung erfüllt und ist sie oder er gestorben, ehe die Jubiläumswendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumswendung ihren oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.

Bei Beamten/Beamtinnen hat ein Sabbatical bzw. eine herabgesetzte Lehrverpflichtung keinerlei negativen Einfluss auf die Höhe der Jubiläumswendung. Gem. § 20c GehG wird diese auch bei Sabbatical oder herabgesetzter Lehrverpflichtung vom vollen Monatsbezug berechnet.

Die Inanspruchnahme eines Sabbaticals bzw. einer herabgesetzten Lehrverpflichtung bei Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern hat gem. § 22 Abs. 1 VBG 1948 einen negativen Einfluss, da die Höhe der Jubiläumswendung vom durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis (Berechnungsbasis ist das der Einstufung entsprechende Monatsentgelt) berechnet wird. Ein Sabbatical bzw. eine herabgesetzte Lehrverpflichtung reduziert das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß entsprechend. Je länger ein Sabbatical bzw. eine herabgesetzte Lehrverpflichtung andauert, desto niedriger wird die Jubiläumswendung ausfallen.

Anmerkung

Wird das Dienstverhältnis eines Beamten durch seinen Tod gelöst, bevor er 35 Dienstjahre vollendet hat, gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150 % des Gehaltes nach [§ 3 Abs. 4 GehG](#).

§ 3 Abs. 4 GehG: Der besoldungsrechtliche Referenzbetrag ist mit 105,06% des vollen Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Verwendungsgruppe A 2 in der Gehaltsstufe 8 festgesetzt und kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. (2018: € 2.554,01)

Ing. MMag. Pascal Peukert
0676/ 49 66 414
pascal.peukert@gmx.at



www.fsgbmhs.at